

Bayerisches Förderprogramm "WoLeRaF"

Das **Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege** bietet für die Initiierung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit der Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF) eine Anschubfinanzierung.

Im Einzelfall werden im Rahmen der Anschubfinanzierung bis zu 40.000 Euro für den **Aufbau ambulant betreuter Wohngemeinschaften für ältere Menschen** gewährt. Der Förderzeitraum umfasst maximal zwei Jahre. Gefördert werden können im Rahmen der Richtlinie unter anderem Personal- und Sachkosten und zwar für die Koordination und Moderation, die Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit oder für Ausstattungsgegenstände der Gemeinschaftsräume.

Gefördert werden können zum Beispiel:

- Personal- und Sachkosten bzw. Honorarkosten für eine Moderatorin bzw. einen Moderator zum Aufbau des Gremiums der Selbstbestimmung
- Notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen, zur Koordination und Organisation sowie zur vorübergehenden fachlichen Begleitung
- Öffentlichkeitsarbeit für die ambulant betreute Wohngemeinschaft
- Treppenlifter
- Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume, die die besonderen Bedürfnisse pflegebedürftiger Menschen berücksichtigen
- Notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen, zur Koordination und Organisation sowie zur vorübergehenden Begleitung

Nicht förderfähig sind zum Beispiel:

- Kosten und Ausgaben für Investitionen (Baukosten)
- die Konzepterstellung
- Miete und Mietaufwände
- Betreuung und Pflege
- Alltagsbegleitung
- Schönheitsreparaturen
- bereits begonnene Maßnahmen (d.h. Verträge geschlossen, Personal eingestellt etc.)

Zuwendungsempfänger sind Initiatorinnen und Initiatoren einer neuen ambulant betreuten Wohngemeinschaft.

Förderfähig sind neue ambulant betreute Wohngemeinschaften **für Seniorinnen und Senioren** im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PflegeWoqG) (--> keine ambulant betreute Wohngemeinschaften für Wachkoma / Intensivpflege!).

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ein ausgewogenes Konzept der ambulant betreuten Wohngemeinschaft vorlegt, aus dem

- a) Ziel und Zweck des Vorhabens, die geplanten Strukturen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft, insbesondere Aussagen zum Stand der Planung, den Räumlichkeiten, der Organisation, der Personalausstattung sowie der Qualifikation des Personals,
- b) die Entwicklungsperspektive sowie die Nachhaltigkeit,
- c) die Sicherstellung der Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter (Gremium der Selbstbestimmung),
- d) die konkrete Ausgestaltung von Leistungen und Gegenleistungen, die Einbindung vorhandener Ressourcen insbesondere durch bürgerschaftliches Engagement sowie die aktive Rolle der Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreter und
- e) die Einhaltung der Kriterien der vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege herausgegebenen Broschüre „Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ hervorgehen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein aussagefähiges Konzept (Beschreibung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft, Zielgruppe, Zweck, wie sich das Leben darin gestalten soll etc. und Grundrisspläne)
- ein Finanzierungsplan für die beantragten Ausgaben getrennt nach Kalenderjahren (im Antragsformular enthalten)
- ein mittelfristiger Finanzierungsplan für die nächsten fünf Jahre (daraus soll hervorgehen, dass die bezuschusste Maßnahme Aussicht auf längerfristigen Bestand hat).

Auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sind umfangreiche Informationen zur Förderrichtlinie verfügbar. Die Internetadresse lautet www.stmgp.bayern.de/pflege/recht/foerderung_woleraf.htm

Informationen im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erhalten Sie von:

Elisabeth Rieber

Tel. 089 540233-433

E-Mail: elisabeth.riever@stmgp.bayern.de

Informationen bei der Bewilligungsstelle Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) in Bayreuth erhalten Sie von:

Sonja Reuschel

Tel. 0921 605-3370

E-Mail: sonja.reuschel@zbf.s.bayern.de

Die Anträge sind direkt an das ZBFS zu schicken und werden dort jederzeit bearbeitet und geprüft.

Diese Information ersetzt S.17 der Publikation „Fördermöglichkeiten von Maßnahmen im Rahmen seniorenpolitische Handlungsfelder in Bayern“ der Koordinationsstelle Wohnen im Alter